



Abteilung 7

→ Landes- und
Gemeindeentwicklung

An die
Abteilung 15
z.H. Herrn Mag. Michael Patrick Reimelt

Bearbeiter: DI Rainer Opl
Tel.: +43 (316) 877-3702
Fax: +43 (316) 877-3711
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/abteilung7

Landhausgasse 7
8010 Graz

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-LG-EP.01-4/2013-20

Graz, am 06.06.2014

Ggst.: Raumordnungsfachliche Stellungnahme,
UVP Windpark Handalm

Gegenstand der Stellungnahme ist die Umweltverträglichkeitserklärung zum Windpark Handalm vom Dezember 2013, der Bericht Raumordnung zum Fachbereich Schutzguten Mensch/Lebensraum. Die vorliegende raumordnungsfachliche Stellungnahme umfasst die Bereiche der örtlichen und überörtlichen Raumordnung sowie damit in Zusammenhang stehende Fragen der Regionalentwicklung.

Spezifische Beurteilungsgrundlagen für den Fachbereich Raumordnung sind neben dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF.

- das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013,
- das regionale Entwicklungsprogramm Deutschlandsberg LGBl.Nr. 29/2005 sowie
- die örtlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Standort- und Anrainergemeinden Gressenberg, Osterwitz, Trahütten und Frantschach-St.Georgen.

Der Fachbericht wurde nach den drei Themen Regionalentwicklung, Siedlungsraum und Freizeit und Erholung gegliedert.

Der geplante Windpark Handalm besteht aus 13 getriebelosen Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 32 m und einer Narbenhöhe von 78,3 m bei einer installierten Leistung von 3 MW pro Anlage.

Der Standortraum liegt in drei steirischen Gemeinden Gressenberg, Osterwitz und Trahütten. Auf der Kärntner Seite der Handalm ist die Gemeinde Frantschach-St. Gertraud Anrainergemeinde. Die Zufahrt entlang der L 619 berührt die Gemeinden Deutschlandsberg und Hollenegg

Überörtliche Raumordnung:

Der Standort liegt in einer Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z.2 des **Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie**. In Vorrangzonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen, das sind solche mit mehr als 0,5 MW, bei der Neuerrichtung nur zulässig für Projekte, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW erreichen. Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprü-

fung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Diese im Verordnungswortlaut geforderte Mindestanlagengröße wird durch das vorliegende Windparkprojekt deutlich überschritten. Mit der Situierung dieser Anlage in der Vorrangzone Handalm werden die Zielsetzungen dieses Sachprogrammes grundsätzlich erfüllt. Das laufende Umweltverträglichkeits-Prüfungsverfahren soll sicherstellen, dass die spezifischen Bedingungen für die Zielerfüllung im Sinne von § 2 des Entwicklungsprogrammes sichergestellt werden.

Die Ziele und Maßnahmen aus dem **regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Deutschlandsberg** sind im Fachbereich Raumordnung dargelegt und die Auswirkungen durch das Vorhaben der Errichtung des Windparks beurteilt. Relevante Bestimmungen sind

- generelle Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion nach § 2 und
- Ziele und Maßnahmen für die Teilräume nach § 3 Abs.1 „Bergland über der Waldgrenze“ sowie Abs.2 „forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“.
- Vorrangzonen aus dem Regionalplan sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Wie in der UVE angeführt, bestehen grundsätzliche Zielkonflikte zu den Zielen und Maßnahmen für Teilräume, die jedoch bereits bei der Interessensabwägung zur Erstellung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie behandelt wurden. Im landesweiten Sachprogramm wurden 24,9% des Landesgebietes (4.077 km²) und damit ein Großteil der hochalpinen Lagen als Ausschlusszone für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt; dem stehen 0,13% als Vorrangzonen (21 km²) gegenüber.

Örtliche Raumordnung:

In den **Flächenwidmungsplänen der betroffenen Gemeinden** der Steiermark ist kein Bauland betroffen, in der Gemeinde Frantschach-St.Georgen auf Kärntner Seite befinden sich Kurgebiete im Untersuchungsraum des 1.000 m-Einzugsbereiches. In der Gemeinde Gressenberg ist der Bereich der Jausenstation Almrauschhütte mit einer Fläche von ca. 0,3 ha als Sondernutzung im Freiland-Sportgebiet ausgewiesen.

Aus den bestehenden **örtlichen Entwicklungskonzepten der betroffenen Standortgemeinden** sind keine Entwicklungsziele gegeben, die im Widerspruch zum Windparkvorhaben stehen. Im näheren Untersuchungsraum befinden sich einige Almwirtschaften sowie ganzjährig bewohnte Einzelgebäude. Als zeitweise bewohnte Gebäude auf Kärntner Seite ist das Almhüttendorf Weinebene, bestehend aus 16 Ferienhäusern anzuführen (siehe oben genannte Kurgebietsausweisung).

Die Überprüfung der Auswirkungen auf dauerbewirtschaftete **Schutzhütten und Weitwanderwege** im Rahmen der UVP ist explizit im Verordnungswortlaut des Entwicklungsprogrammes Windenergie angeführt und daher im vorliegenden Fachbericht ausführlich behandelt. Durch den Standortraum der Anlage führt eine Reihe von betroffenen (Weit)wanderwegen. Die damit verbundenen touristischen Zielsetzungen sind auch in den jeweiligen örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden festgeschrieben.

Die Auswirkungen des Projektes werden nach den drei Themenbereichen

- Regionalentwicklung,
- Siedlungsraum und
- Freizeit und Erholung

getrennt für die Bauphase, Betriebsphase und Störfall als abnormale Betriebsphase dargestellt.

1. Bauphase

Die zusammenfassende Beurteilung ergibt für die Regionalentwicklung einen kurzfristig positiven Effekt aufgrund der Anhebung der regionalen Wertschöpfung. Für den Siedlungsraum ergeben sich durch Lärmausbreitung geringfügig nachteilige Effekte. Die Auswirkungen auf Freizeit und Erholung sind durch Trennwirkungen und Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion geringfügig nachteilig.

2. Betriebsphase

Die Auswirkungen der Betriebsphase sind im Hinblick auf den Themenbereich Regionalentwicklung und die Festlegungen des Sachprogramms Windenergie grundsätzlich positiv (die Zielkonflikte mit den Regionalen Entwicklungsprogrammen Deutschlandsberg wurden, wie oben angeführt, bereits bei der Erstellung des Sachprogrammes Windenergie behandelt).

Der Themenbereich Siedlungsraum, der hier mit der örtlichen Raumplanung der Gemeinden gleichgesetzt werden kann, ergibt nur geringfügig nachteilige Auswirkungen durch Schallentwicklung, die Siedlungsentwicklung der Gemeinden in der Steiermark ist nicht direkt betroffen. Die Auswirkungen auf die Kurgemeinden in Kärnten sind hinsichtlich der Emissionen in den entsprechenden Fachgutachten zu beurteilen, wobei diese mit den nach dem StROG definierten Kurgemeinden nicht vergleichbar sind. Im Themenbereich Freizeit und Erholung gibt es durch die Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion im unmittelbaren Standortbereich merkbar nachteilige Auswirkungen durch den Attraktivitätsverlust des landschaftsbezogenen Erholungsraumes..

3. Störfall

Die zusammenfassende Auswirkung für den Störfall haben keine negativen Auswirkungen ergeben.

Im Abschnitt „Maßnahmen“ werden solche angeführt, welche die negativen Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase möglichst verringern. In der Bauphase betrifft das die Festlegung von Umgebungsmöglichkeiten von Wanderwegen sowie die ökologische Bauaufsicht vor Ort. In der Betriebsphase sind entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung der Gefährdung durch Eisfall notwendig sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung und Information.

Zusammenfassende Beurteilung Die zusammenfassende Beurteilung des Vorhabens in Bezug auf die **Bauphase** ergibt geringfügig nachteilige Auswirkungen durch die Lärmbelastung (Transport- und Bautätigkeit), temporäre Unterbrechung des Wegenetzes sowie das Naherholungspotentials im Standortbereich aber keine merkbar oder untragbar nachteiligen Auswirkungen.

Die **Auswirkungen aus der Betriebsphase** temporäre Trennwirkungen im Wegenetz bei Eisfall sowie merkbar nachteilige Auswirkungen durch den Attraktivitätsverlust des landschaftsbezogenen Erholungsraumes durch die Veränderung des Gebietscharakters im Standortraum, aber keine untragbar nachteiligen Auswirkungen.

Zusammenfassend ergibt die fachliche Prüfung des vorgelegten Berichtes zum Abschnitt Raumordnung hat, dass

- die für die Beurteilung relevanten Rechts- und Fachgrundlagen herangezogen wurden,
- die bei der Beurteilung angewendete Methodik im Sinne des UVP- Gesetzes bzw. des UVE-Leitfadens in der aktuellen Fassung entspricht,
- die Bearbeitung insgesamt vollständig und die Beurteilung nachvollziehbar ist.

Aus diesem Grund kann der abschließend zusammenfassenden Bewertung gefolgt werden, wonach **aus der Sicht des Fachbereiches Raumordnung zwar merkbar nachteilige, jedoch keine untragbar nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden können**. Zutreffend ist, dass die wesentlichsten negativen Auswirkungen aus einem Attraktivitätsverlust der landschaftsbezogenen Erholungsräume in der Betriebsphase resultieren. Demgegenüber steht die Zielerfüllung durch Errichtung der Anlage in einer Vorrangzone des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie.

Mit freundlichen Grüßen

Die Abteilungsleiterin i.V.

DI Rainer Opl

(elektronisch gefertigt)